



## Öffentliche **Beschluss**vorlage

Stadtplanungsamt

Amt für Grünflächen, Umwelt  
und Nachhaltigkeit

Koordinierungsstelle für Klima  
und Energie

21.01.2022

### Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Bartmann  
Telefon: 492-6115  
[Bartmann@stadt-  
muenster.de](mailto:Bartmann@stadt-muenster.de)

Frau Schumann  
Telefon: 492-6720  
[Schumann@stadt-  
muenster.de](mailto:Schumann@stadt-muenster.de)

Herr Imberge  
Telefon: 492-7158  
[Imberge@stadt-muenster.de](mailto:Imberge@stadt-muenster.de)

### Betrifft

Münstersche Stadt-Landschaft – Siedlung und Freiraum in der Balance:  
Konzept für eine integrierte Entwicklung von Siedlungs- und Freiflächen und Standorten für  
erneuerbare Energien

### Beratungsfolge

01.02.2022	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Vorberatung
03.02.2022	Ausschuss für Stadtplanung und Stadtentwicklung	Vorberatung
09.02.2022	Hauptausschuss	Vorberatung
09.02.2022	Rat	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

#### I. Sachentscheidung:

1. Der Rat betont die besondere Bedeutung, die den Freiräumen in Münster zukommt und bekräftigt die Zielsetzung einer zukünftigen weiteren integrierten Entwicklung von Siedlungsflächen und Freiflächen in Münster, deren inhaltliche Herleitung bereits im bisherigen Prozess zum Integrierten Stadtentwicklungskonzept Münster 2030 angelegt ist (Münstersche Stadt-Landschaft – Siedlung und Freiraum in der Balance).
2. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass das in der Grünordnung dargelegte Grünsystem durch eine bedarfsbezogene Bauleitplanung im Einzelfall konkretisiert bzw. weiter fortgeschrieben wird (vgl.

Anlage 1), sofern eine Abweichung aus Gründen des Gemeinwohls im Rahmen einer Gesamtabwägung vertretbar ist.

3. Vor diesem Hintergrund und Anlass beauftragt der Rat die Verwaltung, kurzfristig eine Ausschreibung zur Auftragsvergabe durchzuführen für die Konzeptionierung, fachliche Betreuung, Moderation und Dokumentation eines Werkstattverfahrens zur Erarbeitung eines umfassenden gesamtstädtischen Konzepts einer integrierten Siedlungs-, Freiflächen- und Standortentwicklung für erneuerbare Energien in Münster.
4. Der Rat beauftragt die Verwaltung,
  - 4.1 dieses integrierte Siedlungs- und Freiraumkonzept im Rahmen des Werkstattverfahrens unter Beteiligung der planungs- und umweltpolitischen Sprecherinnen und Sprecher der Ratsfraktionen und der Bürgerschaft zu entwickeln und
  - 4.2 die im Werkstattverfahren gewonnenen Erkenntnisse und erzielten Ergebnisse spätestens im Rahmen der Stellungnahme der Stadt Münster zur Anpassung des Regionalplans Münsterland an den Landesentwicklungsplan NRW vorzulegen.
5. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Baugebiete des Wohnbaulandprogramms unterschiedliche Prioritäten zu deren Umsetzung aufweisen und dass in einer regelmäßig vorzulegenden Vorlage zur Fortschreibung des Wohnbaulandprogramms diese Prioritäten und damit die zeitliche Reihenfolge einer Entwicklung bestimmt werden.
6. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass
  - 6.1 es auch in Bezug auf Standorte für die Nutzung regenerativer Energien – beispielsweise Freiflächen-Photovoltaikanlagen – zunehmend zu Flächenkonkurrenzen zwischen diesen, den Inhalten der Grünordnung sowie potenziellen Baugebietsentwicklungen kommt,
  - 6.2 sich dabei die nutzbaren Flächenpotenziale für Freiflächen-Photovoltaikanlagen fast ausschließlich auf landwirtschaftlichen Flächen befinden,
  - 6.3 um dieses Potenzial erschließen zu können und keine Präjudizierung hinsichtlich der erforderlichen Abwägung der Nutzungskonkurrenzen untereinander vorzunehmen der Beschluss des Rates vom 11.12.2019 zur Vorlage V/0770/2019 dahingehend klar gestellt wird, dass eine Errichtung von PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen nach erfolgtem Abwägungsprozess umgesetzt werden kann.
7. Der Rat nimmt zur Kenntnis:
  - 7.1 die bei der Verwaltung eingegangenen Anträge auf Bauleitplanung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (vgl. Anlage 2),
  - 7.2 dass sich die Stadtwerke Münster GmbH ebenfalls derzeit in intensiver Prüfung für ggf. auch kombinierte Standorte für Freiflächen-Photovoltaik- und Freiflächen-Solarthermie-Anlagen befinden,
  - 7.3 den Katalog räumlicher Kriterien, die gewährleisten sollen, dass bei der Vorab-Realisierung einzelner Freiflächen-Energieerzeugungsanlagen keine Konflikte insbesondere mit der weiteren Siedlungsentwicklung sowie dem System der Grünordnung entstehen (vgl. Anlage 3).

8. Der Rat beauftragt die Verwaltung,

- 8.1 für diejenigen Projekte, die dem o.a. Kriterienkatalog entsprechen, die weiteren Schritte zur Umsetzung zusammen mit den jeweiligen Vorhabenträgern abzustimmen und den Einstieg in die notwendige Bauleitplanung vorzusehen und
- 8.2 diejenigen Projekte, die diesem Kriterienkatalog (zunächst) nicht entsprechen, kurzfristig weiter in Bezug auf die berührten Belange differenzierter zu prüfen, um sie ggf. zu einem späteren Zeitpunkt umsetzen zu können. Diese Prüfung soll vorgezogen zur Erarbeitung des o.a. Siedlungs- und Freiraumkonzeptes erfolgen.

9. Die nachfolgend aufgelisteten Anträge an den Rat sind mit Beschluss dieser Vorlage erledigt:

- A-R/0065/2019 „Grünflächen sichern und für den Klimaschutz entwickeln“
- A-R/0020/2021 „Baulandentwicklung und Grünflächenentwicklung in Einklang bringen - Vertiefte Betrachtung der Bauprojekte in den Grünringen“
- A-R/0023/2021 „Münster schafft die Energiewende: Freiflächen-Photovoltaikanlagen entlang von Infrastruktur-Trassen“

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit der Ausschreibung zur Vergabe einer Konzeptionierung, fachlichen Betreuung, Moderation und Dokumentation eines Werkstattverfahrens zur Erarbeitung eines umfassenden gesamtstädtischen Konzepts einer integrierten Siedlungs-, Freiflächen- und Standortentwicklung für erneuerbare Energien in Münster voraussichtlich Kosten in Höhe von geschätzt ca. 100.000 € verbunden sind.

Haushaltsmittel zur Finanzierung der o.a. voraussichtlich anfallenden Kosten stehen im Budget der Produktgruppe 0901 wie folgt zur Verfügung:

<b>Teilergebnisplan</b>					
	<b>Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Haush.- jahr</b>	<b>Betrag €</b>	<b>Bemerkungen</b>
Produktgruppe	0901	Stadt- und Regionalentwicklung, Stadtplanung			
Zeile	16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	2022	100.000	

**Begründung:**

Zu 1.

Das historisch gewachsene Grünsystem in der Stadt Münster ist einmalig. Dieses System gliedert die Stadtstruktur und trägt erheblich zur Attraktivität der Stadt in den Bereichen Durchgrünung, Durchlüftung und Naherholung bei.

Durch das Integrierte Stadtentwicklungskonzept Münster 2030 (vgl. V/0487/2021) ist die besondere Bedeutung, die den Freiräumen in Münster zukommt, deutlich herausgestellt worden: „Der große

Anteil an Freiflächen ist ein Alleinstellungsmerkmal unter Deutschlands Großstädten und prägt das Image der Stadt wesentlich. Aus Sicht der Stadtbevölkerung machen die Grünräume – ihre Präsenz im Stadtbild, die Nähe zu den Wohnstandorten, die Übergänge in die Münsterländer Parklandschaft etc. und damit ihr großer Wert für Freizeit und Erholung – einen erheblichen Anteil der Lebensqualität in Münster aus.

In allen Erörterungen wurde immer wieder auf dieses „wertvolle Erbe Münsters“ hingewiesen, das es auch in Zukunft zu erhalten und zu pflegen gelte. Darüber hinaus sind die Freiräume aber auch stadtklimatisch bedeutsam, bieten Potenzial für eine klimaresiliente Stadt und für einen Erhalt und die Förderung der Biodiversität. Nicht zuletzt sind sie auch „Produktionsstandort“ der Landwirtschaft, deren Bedeutung für die Stadt nicht nur flächenmäßig erheblich ist.“ (V/0487/2021 Anlage 3E S. 44.)

Die bisherige Siedlungsentwicklung in Münster und damit auch der Ausgleich im Spannungsverhältnis zwischen Freiraum und Siedlung hat stets auf der Grundlage und im Rahmen integrierter Konzepte stattgefunden.

Bereits im Rahmen der Vorarbeiten für das ISEK wurden frühzeitig die Herausforderungen im Zusammenspiel von Siedlungs- und Freiraumentwicklung identifiziert und als zentrales Leitthema „Münstersche Stadt-Landschaft“ in die Bearbeitung aufgenommen.

Dazu wurden im Rahmen einer Werkstatt die wesentlichen Entwicklungsthemen, Herausforderungen und Zielsetzungen sowie aktuelle Vorhaben in Bezug auf das Leitthema erörtert. In einem öffentlichen Stadtforum am 21. Mai 2019 (V/0487/2021 Anlage 3D S. 35 ff.) wurden bereits mit überlokalen Experten und Akteurinnen und Akteuren der Stadtgesellschaft folgende Leitfragen diskutiert:

- Wie können Siedlungsentwicklung und Freiraumentwicklung in die Balance gebracht werden?
- Wie kann die Bedeutung der Freiräume für eine weiterhin lebenswerte Stadt gefördert werden?
- Welche Perspektiven hat die Landwirtschaft in einer wachsenden Stadt?

Auf dieser Basis sind nach weiterer Bearbeitung durch die Gutachter schließlich folgende Empfehlungen in das Integrierte Stadtentwicklungskonzept Münster 2030 und das Räumliche Leitbild (V/0487/2021 Anlage 3E, S. 44 ff.) eingeflossen:

- Integrierte, zusammenhängende Betrachtung der Siedlungs- und Landschaftsentwicklung vorantreiben und auch in Planwerken manifestieren
- Potenziale einer stadtnahen Landwirtschaft im Dialog identifizieren, ausbauen und nutzen
- Freiräume als Bausteine der Stadtentwicklung: erhalten, qualifizieren, vernetzen
- Siedlungsflächenerweiterungen frühzeitig in Freiflächenentwicklung integrieren
- Auf drei Maßstabsebenen planen/handeln: regional, gesamtstädtisch, teilräumlich

Die räumliche Stadtentwicklung Münsters steht damit aktuell vor besonderen Herausforderungen in Bezug auf die Entwicklung der nächsten 10 bzw. 20 Jahre. Übergreifende räumliche Themen sind dabei insbesondere:

- Gestaltung des Wachstumsdrucks der Stadt Münster  
Sowohl die städtische Bevölkerungsprognose als auch die Bevölkerungsvorausberechnung und darauf aufbauend die Haushaltsprognose des Landes gehen von einem weiteren deutlichen Wachstum der Stadt Münster aus. Die Stadt Münster hat sich daher zum Ziel gesetzt, dass jährlich ca. 2.000 neue Wohnungen gebaut werden sollen, davon mindestens 300 im geförderten Wohnungsbau.<sup>1</sup>

Das Wachstum der Stadt bedingt neben der Entwicklung umfangreicher neuer Wohnbauflächen auch weitere Flächenentwicklungen für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen bzw. Verlagerungen. So ist in den letzten Jahren die Manövriermasse<sup>2</sup> frei verfügbarer

<sup>1</sup> vgl. nicht-öffentliche Vorlage V/0200/2018 „Planungswerkstatt 2030 – Fortschreibung des Wohnsiedlungsflächenkonzepts 2030“

<sup>2</sup> Als Manövriermasse werden ungenutzte, gewerblichen Flächenreserven bezeichnet, die sich im Eigentum der Stadt Münster bzw. der WFM befinden, über Planungsrecht und eine vorhandene Erschließung verfügen und

Gewerbeflächen bereits auf 27 ha zurückgegangen (Stand Mitte 2021) und liegt damit deutlich unter dem vorgegebenem Zielwert von 50 ha.

Die Regionalplanungsbehörde bei der Bezirksregierung Münster bereitet derzeit (u.a. vor diesem Hintergrund, der – in einem anderen Maßstab – grundsätzlich auch in anderen Städten und Gemeinden im Münsterland feststellbar ist) eine Fortschreibung des Regionalplans Münsterland zur Anpassung an den Landesentwicklungsplan NRW vor. In ihm sollen die weiteren Siedlungsflächenpotenziale bis zum Zieljahr 2045 dargestellt werden.

Für Münster sind von der Regionalplanungsbehörde Bedarfe für weitere Wohnbau- und Gewerbe- und Industrieflächen in einer Größenordnung von mehreren hundert Hektar ermittelt worden, die bisher planerisch nur teilweise (im Wesentlichen die noch vorhandenen Siedlungsflächenreserven des bestehenden Regionalplans sowie Flächen des Wohnsiedlungsflächenkonzepts 2030) verortet sind.

- Erreichung der Klimaneutralität

Der Klimawandel hat Münster längst erreicht und die Auswirkungen der globalen Erwärmung sind auch in unserer Stadt deutlich zu spüren. Die zu heißen und trockenen Sommer sowie Starkregenereignisse der letzten Jahre hinterlassen bereits jetzt merkliche Schäden. Die menschengemachte globale Erwärmung bedroht zukünftig die Lebensqualität, den Wohlstand und die Zukunftsperspektiven der Menschen in Münster und weltweit. Deswegen hat der Rat der Stadt Münster mit dem Beschluss zum Handlungsprogramm Klimaschutz 2030 (vgl. V/0770/2019/1) festgelegt, klimaneutral zu werden.

Diese Zielsetzung beinhaltet u.a. eine vollständige Dekarbonisierung der gesamtstädtischen Energieversorgungs-Infrastruktur und zieht in vielen Bereichen umfassende Systemumbrüche mit sich.

Um sich einer Zielerreichung zu nähern, sollen alle Potenziale, die im eigenen Handlungsspielraum der Stadt Münster liegen, gehoben werden. Hierbei steht die Verfügbarmachung („Erzeugung“) regenerativer Energien – und insbesondere die Photovoltaik - mit an erster Stelle (vgl. V/0628/2021). Das Potenzial der Dachflächen der Stadt Münster kann hierzu einen zentralen Beitrag leisten, der allein allerdings nicht ausreichend sein wird. Ein weiteres großes Potenzial liegt daher auf den Freiflächen im Stadtgebiet Münster.

- Schutz des Freiraumes

Vor dem Hintergrund der geschilderten Raumannsprüche auf der einen Seite und des Wertes der Grünordnung für die räumliche Entwicklung (vgl. Ausführungen unter 1.) auf der anderen Seite gilt es, das grundsätzliche System der Grünordnung funktional zu schützen, es aber gleichzeitig auch weiter zu entwickeln und zu qualifizieren.

Der Rat der Stadt Münster hat mit der Vorlage V/0639/2021 beschlossen, dass Flächen mit herausragender Bedeutung für den Freiflächenschutz im Sinne der Grünordnung (1. und 2. Grünring / Grünzüge) im Grundsatz von Bebauung freizuhalten sind. Festlegungen zur Bebaubarkeit einzelner Flächen müssen im Einzelfall auf der Grundlage der bauleitplanerischen Abwägung durch den Rat der Stadt Münster getroffen werden.

Diesem Ratsbeschluss zum Schutz des wertvollen Freiraums kommt vor dem Hintergrund des bestehenden hohen Siedlungsdrucks und der sich verschärfenden Situation aufgrund der mehrere hundert Hektar großen Bedarfsermittlung der Regionalplanungsbehörde für weitere Wohnbau-, Gewerbe- und Industrieflächen in der Stadt Münster eine zentrale Bedeutung zu.

Der Freiraum weist neben der Rahmensetzung durch die Grünordnung im Detail vielfältige ökologische Funktionen auf (z.B. Arten- und Naturschutz, Boden-/Gewässerschutz, Landschaftsbild), die im Rahmen der Standortentwicklung zu berücksichtigen sind.

Die Ziele der Siedlungs-, Freiflächen- und Standortentwicklung für erneuerbare Energien, die teilweise in Konkurrenz - insbesondere in Bezug auf die jeweilige Fläche – zueinanderstehen, räumlich

---

noch nicht (über Optionsverträge o.ä.) fest an einzelne Interessenten gebunden sind und damit für eine Vermarktung unmittelbar zur Verfügung stehen (vgl. Vorlage V/0723/2016 „Gewerbeflächenkonzept Münster“)

miteinander zu harmonisieren, ist nur im Rahmen einer integrierten gesamtstädtischen Entwicklungsplanung möglich. Darüber hinaus sind die gewählten Standorte im Rahmen der bauleitplanerischen Entwicklung einer Umweltprüfung zu unterziehen.

Zu 2.

Die Grünordnung Münster in der jetzigen Form (letzte Fortschreibung 2012 bzw. 2014) ist entwickelt worden als konzeptionelle Grundlage für die Darstellung der Grünflächen im Rahmen der weiteren räumlichen Planungen. Sie ist als planerischer Fachbeitrag zum Flächennutzungsplan zu berücksichtigen (vgl. Beschlusspunkt 1. der am 26.02.1997 vom Rat beschlossenen Vorlage V/0584/1996). Dies wurde im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster, die im Jahr 2004 wirksam wurde, vollzogen: Im Erläuterungsbericht - Teil A Allgemeine Inhalte und Darstellungen - zur Fortschreibung des FNP wurde im Kapitel „Entwicklung von Natur und Umwelt“ (Seite 18) hierzu u.a. ausgeführt: ... *Die konzeptionellen Zielaussagen der Grünordnung und des Umweltplanes zur nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen in Münster sind als so genannte Fachbeiträge in die Fortschreibung des FNP integriert worden.* ...

Eine wachsende Stadt, wie es Münster in der Vergangenheit war und absehbar weiterhin sein wird, wird auch mit weiteren baulichen Entwicklungen verbunden sein, die das System der im Jahr 2012 fortgeschriebenen Grünordnung und ihrer Hauptgrünzüge und Grünringe in einzelnen Teilräumen betreffen kann, um im Sinne des Gemeinwohls die aus dieser wachsenden Stadt resultierenden Flächenbedarfe, z.B. für Wohnen, Arbeiten, Wirtschaft, Wissenschaft und soziale Infrastruktur, auch räumlich verorten zu können.

Eine solche Änderung der Grünordnung hat in der Vergangenheit insbesondere auf der Grundlage vom Rat der Stadt Münster beschlossener Änderungen des FNP bereits vielfach stattgefunden. Seit der letzten Fortschreibung der Grünordnung im Jahr 2012 sind 14 FNP-Änderungen wirksam geworden, mit denen die Grünordnung implizit eine Änderung erfahren hat, ohne dass allerdings die Ziel- und Schutzkonzepte der Grünordnung in ihren zeichnerischen Darstellungen entsprechend angepasst worden sind (vgl. Anlage 1).

Darüber hinaus wurden fachliche bzw. räumliche Konzepte vom Rat der Stadt Münster beschlossen, deren Umsetzung ebenfalls Änderungen des Flächennutzungsplanes zur Folge haben und somit eine Anpassung der Grünordnung erforderlich machen. Zu nennen sind hier insbesondere die vom Rat bzw. vom Hauptausschuss beschlossenen Vorlagen:

- V/0230/2013 zum „Wohnsiedlungsflächenkonzept Stadt Münster 2025“ (an den Hauptausschuss)
- V/0200/2018 zu den Ergebnissen der ab dem Jahr 2016 durchgeführten „Planungswerkstatt 2030“ (Fortschreibung des Wohnsiedlungsflächenkonzepts 2030)
- zur jährlichen Fortschreibung des Baulandprogramms der Stadt Münster (V/0207/2018, V/0224/2019, V/0104/2020)

Grundsätzlich sind nahezu alle nicht-bebauten Flächen in Münster durch die Grünordnung erfasst. Dadurch sind im Baulandprogramm der Stadt Münster Wohnbaugebiete benannt, bei denen es einen Zielkonflikt gibt zwischen dem mit dem Baulandprogramm intendierten Ziel einer Baulandentwicklung und den derzeitigen Darstellungen der Grünordnung.

Zu 3. - 4.

Die Erarbeitung eines solchen integrierten Konzepts, welches die räumlichen Ansprüche aus der Siedlungs- und Freiraumentwicklung sowie neuer Standorte für erneuerbare Energien in einem gesamtstädtischen Konzept in Einklang bringt, ist komplex und erfordert eine entsprechende fachliche Expertise in den Bereichen Stadtplanung, Landschaftsplanung sowie Klimaschutz und erneuerbare

Energien wie auch eine prozessuale, zeitlich stringente Steuerung des Erarbeitungsprozesses und soll daher extern ausgeschrieben werden.

Die Ausschreibung soll sich an Arbeitsgemeinschaften aus den o.a. Disziplinen richten, die darüber hinaus über eine umfangreiche moderative Kompetenz verfügen, um den Erarbeitungsprozess zielgerichtet zu begleiten. Vorgesehen ist daher ein Werkstattverfahren, in dem neben wesentlichen Fachämtern der Stadtverwaltung insbesondere auch Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen politischen Gremien wie auch die interessierte Bürgerschaft einbezogen werden. Von der Arbeitsgemeinschaft wird erwartet, dieses Werkstattverfahren im Detail zu konzipieren, fachlich zu betreuen, zu moderieren und abschließend zu dokumentieren.

Mit Beschluss dieser Vorlage wird die Verwaltung daher beauftragt, kurzfristig eine solche Ausschreibung eines umfassenden gesamtstädtischen Konzepts einer integrierten Siedlungs-, Freiflächen- und Standortentwicklung für erneuerbare Energien in Münster vorzubereiten und durchzuführen, um im zweiten oder dritten Quartal 2022 mit dem Erarbeitungsprozess beginnen zu können. Für den Gesamtprozess wird eine Erarbeitungsdauer (ab Auftragsvergabe) von ca. einem Jahr geschätzt.

Das gesamtstädtische Konzept einer integrierten Siedlungs-, Freiflächen- und Standortentwicklung für erneuerbare Energien soll auch die Grundlage bilden, um im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland als Stadt Münster fundiert Stellung nehmen zu können. Mit der Regionalplanungsbehörde ist noch im Detail abzustimmen, wie die Zeitplanung für die Erarbeitung der Fortschreibung des Regionalplans mit der Zeitplanung für die Erarbeitung des integrierten räumlichen Entwicklungskonzepts harmonisiert werden kann, eine erste grundsätzliche Abstimmung dazu hat bereits im Rahmen eines Kommunalgesprächs zur Fortschreibung des Regionalplans stattgefunden.

Zu 5.

Unabhängig von dem unter zu 2. dargestellten Zielkonflikt zwischen der Zielperspektive einzelner Baugebiete und den Darstellungen der Grünordnung in diesen Bereichen unterliegen die im Baulandprogramm genannten Baugebiete einer Priorisierung.<sup>3</sup> Diese Priorisierung wird zurzeit vor dem Hintergrund neu hinzukommender Baugebiete und der absehbar verfügbaren Arbeitskapazitäten der Verwaltung neu justiert. Dabei spielen neben der Stadtentwicklungsperspektive (bspw. der Kapazität eines Baugebietes) und der Realisierungsperspektive (bspw. bereits erreichter Fortschritt in der Entwicklung) insbesondere auch fachspezifische Aspekte eine Rolle. Hierzu gehören planerische Hemmnisse bspw. im Bereich der Entwässerung und Erschließung, aber auch die Belange der Grünordnung. Dies kann zur Folge haben, dass sich die zeitliche Realisierungsperspektive einzelner Baugebiete (wie bspw. die unter zu 2. bzw. im Antrag A-R/0020/2021 genannten) zu einer Langfrist-Perspektive ändert.

Die nächste Fortschreibung des Baulandprogramms unter Berücksichtigung der o.a. Priorisierung wird – auf der Grundlage der dann vorliegenden Zahlen aus 2021 – für das Frühjahr 2022 angestrebt.

Zu 6.

Neben den o.a. Zielkonflikten zwischen der Zielperspektive einzelner Baugebietsentwicklungen und den bisherigen Darstellungen der Grünordnung gibt es weitere Flächenkonkurrenzen zwischen der Grünordnung und neuen Standorten für regenerative Energien. Dies betrifft insbesondere Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie für Freiflächen-Solarthermieranlagen, kann aber auch Standorte für Geothermieranlagen sowie weitere Standorte für Windenergieanlagen beinhalten. Grundsätzlich gilt für die meisten potenziellen Nutzungen im Außenbereich (Siedlung, Energieerzeugung, Natur- und Landschaftsschutz, Erholung), dass regelmäßig eine

---

<sup>3</sup> vgl. Anlage 5 der Vorlage V/0104/2020 „Fortschreibung des Baulandprogramms 2020 – 2030“

Flächenkonkurrenz in Bezug auf die Landwirtschaft besteht und entsprechende neue Nutzungen daher oftmals zu Lasten der landwirtschaftlichen Nutzflächen gehen.

Das räumliche Potenzial für Freiflächen-Photovoltaikanlagen konzentriert sich – vor dem Hintergrund der Anforderungen des EEG in Bezug auf eine Einspeisevergütung – vor allem entlang großer Infrastrukturtrassen (Autobahnen, Bahnstrecken) in beidseitigen Randstreifen von 200 m Breite, während für Solarthermieanlagen eine räumliche Nähe zum Siedlungsbestand und zu möglichen Einspeisepunkten in das Fernwärmenetz von besonderer Bedeutung sind.

Vor dem Hintergrund des überwiegenden räumlichen Potenzials für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen entlang großer Infrastrukturtrassen ergibt sich nach einer ersten Sichtung dieser Potenziale darüber hinaus, dass sie sich zu sehr großen Teilen auf heute landwirtschaftlich genutzten Flächen befinden. Um dieses Potenzial der Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen nutzen zu können, ist insofern (insbesondere) auch die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass eine solche Nutzung für Freiflächen-Photovoltaik- oder Freiflächen-Solarthermieanlagen i.d.R. zunächst temporär für einen Zeitraum von ca. 20 – 25 Jahren ausgelegt ist. Nach derzeitigem EU-Förderrecht können in Anspruch genommene Ackerflächen nach der Nutzung für Freiflächen-PV-Anlagen wieder als Ackerland in die Agrar-Förderanträge aufgenommen werden, ein für die Landwirte ggf. nachteiliges Hereinwachsen in den förderrechtlichen Dauergrünlandstatus ist zurzeit nicht zu befürchten. Grundsätzlich kann es auch möglich sein, weiterhin eine (ggf. extensive) landwirtschaftliche Nutzung (bspw. mit Sonderkulturen) parallel auf solchen Flächen zu betreiben (sogenannte Agri-Photovoltaik).

Alle o.a. räumlichen Nutzungsansprüche an den Außenbereich (Siedlung, Energieerzeugung, Natur- und Landschaftsschutz, Erholung, Landwirtschaft) haben ihre gleichwertige Berechtigung und Notwendigkeit, so dass pauschal keine dieser Nutzungen vorzuziehen ist. Vielmehr müssen diese Raumansprüche in den jeweiligen teilräumlichen Bereichen gegeneinander und untereinander abgewogen werden, wobei bei der Flächenbereitstellung für Photovoltaik-, Solarthermie- und ggf. Geothermieanlagen Nachholbedarf besteht.

Der Rat der Stadt Münster hat mit Beschluss vom 11.12.2019 zur Vorlage V/0770/2019 als Änderungsantrag zur Maßnahme EE4 beschlossen: „grundsätzlich keine Errichtung PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen“. Dieser Beschluss könnte als eine Präjudizierung des o.a. erforderlichen Abwägungsprozesses aufgefasst werden und würde damit im Widerspruch zum Ziel einer Klimaneutralität stehen. Daher wird der Beschluss vom 11.12.2019 zu diesem Punkt dahingehend klargestellt, dass eine Errichtung von PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen nach erfolgtem Abwägungsprozess möglich ist.

Zu 7. und 8.

Bei der Verwaltung liegen sieben Anträge auf Bauleitplanung für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen vor. Sechs der sieben Anträge beziehen sich auf landwirtschaftlich genutzte Flächen und weisen eine ungefähre Größenordnung von ein bis fünf Hektar auf. Ein Antrag bezieht sich auf die Flächen der Lärmschutzwälle entlang der A43. Eine räumliche Übersicht zu den Anträgen kann der Anlage 2 entnommen werden.

Ein gesamtstädtisches Konzept für eine integrierte Siedlungs-, Freiraum- und Standortentwicklung für erneuerbare Energien (vgl. Ausführungen zu 3., 4. und 7.) liegt derzeit noch nicht vor. Vor dem Hintergrund des Ziels der Klimaneutralität und damit verbunden der Notwendigkeit, möglichst schnell das Potenzial für regenerative Energien nutzbar zu machen (s. Ausführungen zu 1. und zu 3.), muss jedoch möglichst kurzfristig mit der Planung und Realisierung erster Projekte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen begonnen werden.

Daher wurde ein Kriterienkatalog entwickelt, der es ermöglicht, Standorte zu identifizieren, die keine oder nur geringe Konflikte mit einer möglichen weiteren Siedlungsflächenentwicklung und dem System der Grünordnung erwarten lassen und deren Planung daher vorab weiter vorangetrieben werden kann (vgl. Anlage 3).

Dieser Kriterienkatalog ist nicht abschließend als Standortkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu sehen, sondern bezieht sich lediglich darauf, jetzt schon Standorte zu identifizieren, die entwickelt werden können, bevor das angestrebte gesamträumliche integrierte Siedlungs-, Freiraum- und Standorte-für-erneuerbare-Energien-Konzept erarbeitet worden ist. Anträge, die diesem Kriterienkatalog nicht entsprechen, sollen insofern in einem zweiten Schritt zunächst ergebnisoffen weiter geprüft und qualifiziert werden, um auszuloten, inwiefern bei ihnen die konkurrierenden Belange des Kriterienkatalogs zurückgestellt werden können und sie dann ebenfalls vorab in die Entwicklung gegeben werden können. Andernfalls erfolgt eine Beurteilung und Empfehlung im Rahmen der Konzepterarbeitung und der damit einhergehenden notwendigen gesamträumlichen Abwägung der unterschiedlichen Belange.

Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass die Flächen durch die Nutzung durch Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen nicht dauerhaft in Anspruch genommen werden, sondern die Anlagen zunächst für eine Laufzeit von 20 – 25 Jahren konzipiert werden bzw. durch planerische Vorgaben begrenzt werden können und im Übrigen auch keine (großflächigen) Versiegelungen stattfinden.

Über die o.a. Anträge von privater Seite auf Bauleitplanung hinaus gibt es konzeptionelle Überlegungen seitens der Stadtwerke Münster GmbH zur Realisierung von Freiflächen-Photovoltaik- und Freiflächen-Solarthermie-Anlagen im Stadtgebiet Münster. Sobald sich hier ein erstes konkretes Starterprojekt ergibt, soll dieses ebenfalls kurzfristig auf die Einhaltung des o.a. Kriterienkatalogs geprüft und (bei positivem Ergebnis) die Entwicklung gestartet werden. Sofern das Projekt dem o.a. Kriterienkatalog nicht in allen Anforderungen entspricht, soll - analog zu dem vorgeschlagenen Vorgehen in Bezug auf die privaten Anträge auf Bauleitplanung – auch hier kurzfristig eine vertiefte Prüfung und Qualifizierung erfolgen. Auf dieser Basis sollen anschließend die politischen Gremien über den Start eines solchen Projektes abwägend entscheiden.

Zur Projektrealisierung ist für jedes einzelne Projekt derzeit die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erforderlich, eine Genehmigungsfähigkeit – wie beispielsweise regelmäßig bei Windenergieanlagen der Fall – im Rahmen des § 35 BauGB gibt es für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen nicht. Im Fall der beantragten Anlagen auf den Lärmschutzwällen der A 43 muss zudem die Autobahn GmbH intensiv eingebunden werden. Mit Beschluss dieser Vorlage wird die Verwaltung insofern beauftragt, mit den Vorhabenträgern die weiteren notwendigen Schritte (u.a. detaillierter Nachweis der Flächenverfügbarkeit und Übernahme der Planungskosten) abzustimmen und den Einstieg in die notwendige Bauleitplanung vorzunehmen.

Vor dem Hintergrund begrenzter Arbeitskapazitäten der an einer solchen Bauleitplanung beteiligten Fachämter sowie einer Vielzahl weiterer Projekte mit inhaltlichen Zielsetzungen von hoher Priorität (bspw. Entwicklung von neuen Wohngebieten) können voraussichtlich auch nicht alle Bauleitplanverfahren sehr kurzfristig und gleichzeitig durchgeführt bzw. begleitet werden, so dass auch hier (vgl. die Ausführungen unter 3. zur Wohnbaulandentwicklung) eine weitere Priorisierung der Projekte untereinander erforderlich werden wird.

Zu 9.

Die nachfolgend aufgelisteten Anträge an den Rat sind mit Beschluss dieser Vorlage erledigt:

- A-R/0065/2019 „Grünflächen sichern und für den Klimaschutz entwickeln“
- A-R/0020/2021 „Baulandentwicklung und Grünflächenentwicklung in Einklang bringen - Vertiefte Betrachtung der Bauprojekte in den Grünringen“
- A-R/0023/2021 „Münster schafft die Energiewende: Freiflächen-Photovoltaikanlagen entlang von Infrastruktur-Trassen“

I.V.

gez.  
Robin Denstorff  
Stadtbaurat

I.V.

gez.  
Matthias Peck  
Stadtrat

**Anlagen:**

- Anlage 1: Übersicht über FNP-Änderungen seit 2012 mit impliziter Änderung der Grünordnung
- Anlage 2: Übersicht über Anträge zur Bauleitplanung für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen
- Anlage 3: Kriterienkatalog für Starterprojekte
- Anlagen 4-6: Anträge A-R/0065/2019, A-R/0020/2021, A-R/0023/2021